



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 10. Dezember 2022

Nr. 49

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Rundverfügungen

**B2 Öffentliche Ordnung:** Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Begräbnishilfe Werdohl-Kleinhammer, Werdohl-Kleinhammer S. 693

##### Bekanntmachungen

Antrag der Lindenschmidt KG vom 08.11.2022 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 der Stadt Kreuztal S. 693 – Anzeige der Firma Pfeiderer Arnsberg GmbH, Westring 19-21, 59759 Arnsberg, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 694 – Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage 900-0471884/ISA-0005 S. 694

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Termin der Falknerprüfung 2023 S. 695 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 695 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd S. 697 – Bekanntmachung i.S.d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPlG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl S. 697 – Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 29.09.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. S. 698 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 700 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 700 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 700

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 701

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

**Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52-2022 ist am Freitag, den 16. Dezember 2022, 12:00 Uhr,**

**Erscheinungsdatum: Donnerstag, den 22. Dezember 2022**

**Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2023 ist am Montag, den 2. Januar 2023,**

**Erscheinungsdatum: Samstag, den 7. Januar 2023**

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 2

#### Öffentliche Ordnung

**784. Versicherungsaufsicht:  
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;  
Sterbekasse Begräbnishilfe Werdohl-Kleinhammer,  
Werdohl-Kleinhammer**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 11. 2022  
34.4. – 50852 –

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erlöscht für die Sterbekasse

Begräbnishilfe Werdohl-Kleinhammer, Werdohl-Kleinhammer, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. September 2022 zum 31. Dezember 2021.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 693

### BEKANNTMACHUNGEN

**785. Antrag der Lindenschmidt KG vom 08.11.2022 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 der Stadt Kreuztal**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 01.12.2022  
900-0054217/WG-0001

#### Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Lindenschmidt KG die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient vorwiegend der Brauchwasserversorgung der am Standort Kreuztal-Krombach betriebenen Anlage zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Das entnommene Wasser wird dort insbesondere als Kühlwasser, zu Reinigungszwecken und zur Befeuchtung von Luftfiltern eingesetzt. Weiterhin dient die Entnahme der Befüllung von Spülfahrzeugen, die im Bereich der Industrie- und Kanalreinigung eingesetzt werden (Spül- und Reinigungszwecke). Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Tiefbrunnen, der sich auf dem bestehenden Betriebsgelände der Lindenschmidt KG befindetet. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst maximal 18.000 m<sup>3</sup>/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb eines bestehenden Brunnens, für den keine neuen baulichen Eingriffe erforderlich sind. Auf Grund der Lage des Tiefbrunnens im Festgestein wird vorwiegend Grundwasser aus einem Kluftgrundwasserleiter gefördert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Garbe

(287) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 693

**786. Anzeige der Firma  
Pfleiderer Arnsberg GmbH, Westring 19-21,  
59759 Arnsberg, zur störfallrelevanten Änderung  
einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.12.2022  
900-0069066-0002/IBA-0004/A154/22-Rs

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Pleiderer Arnsberg GmbH, Westring 19-21 in 59759 Arnsberg, hat mit Datum vom 07.11.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung von Kunstharzen) auf Ihrem Grundstück in 59759 Arnsberg, Westring 19-21, Gemarkung Bruchhausen, Flur 2, Flurstück 250 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

Den Austausch einer Rührwerksaustragung an der Kunstharz-Herstellungsanlage C1-Phenolharz durch eine Austragungsrichtung mit Temperaturüberwachung und Stickstoffbeaufschlagung für die Granofirmaustragung.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Ristau

(168) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 694

**787. Anzeige der Firma LANXESS  
Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14,  
59192 Bergkamen zur störfallrelevanten  
Errichtung und Betrieb einer nicht  
genehmigungsbedürftigen Anlage  
900-0471884/ISA-0005**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.12.2022  
900-0471884/ISA-0005

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

Die Firma Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen hat mit Datum vom 11.11.2022 die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem

Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Str. 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Errichtung und Betrieb:

1. Errichtung und Betrieb einer Stickstoff-Versorgungsanlage

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage und den Betrieb wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Cengel

(157)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 694

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **788. Termin der Falknerprüfung 2023**

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 2. 12. 2022  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

#### **Bekanntmachung**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2023** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Dienstag, den 14. März 2023 bis voraussichtlich  
Freitag den 17. März 2023**

Der Prüfungstermin steht unter dem Vorbehalt möglicher nicht absehbarer Entwicklungen bezüglich des Coronavirus.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen (LANUV)  
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenver-  
hütung (FJW)  
Pützchens Chaussee 228  
53229 Bonn

**Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung  
zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen  
vor dem Prüfungstermin bei**

Peter Herkenrath  
Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz NRW  
Fachbereich 24  
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen  
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/JagdscheininhaberIn gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag

gez. Peter Herkenrath

Leiter der Vogelschutzstelle Nordrhein-Westfalen  
im LANUV

(228)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 695

### **789. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)**

Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 9. 9. 2022  
Westfalen-Süd (ZWS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat in ihrer Sitzung am 15.06.2022 nach den Vorschriften des § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, (GV. NRW. S. 916) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) den folgenden, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen, Jahresabschluss zum 31.12.2020 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 11.699.911,93 €  
Jahresüberschussbetrag: 1.324.852,18 €

1. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2020 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, dass der sich aus dem Geschäftsjahr 2020 ergebende Jahresüberschuss in Höhe von 1.324.852,18 € in die Ausgleichsrücklage eingestellt wird.

**Jahresabschluss  
des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd zum 31.12.2020**

<b>Aktiva</b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>380.861,03 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.178,28 €
1.3.2 Beteiligungen	4.494,70 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	365.186,05 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>10.493.700,58 €</b>
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	200.290,70 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	64.449,21 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	410.190,24 €
2.4 Liquide Mittel	9.818.770,43 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>825.350,32 €</b>
<b>Summe:</b>	<b>11.699.911,93 €</b>

<b>Passiva</b>	
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>8.040.814,70 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	4.250.367,45 €
1.3 Ausgleichsrücklage	2.465.595,07 €
1.4 <u>Jahresüberschuss</u> /Jahresfehlbetrag	1.324.852,18 €
<b>2. Sonderposten</b>	<b>0,00 €</b>
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>3.018.140,88 €</b>
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	2.868.185,62 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	149.955,26 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>640.956,35 €</b>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	640.956,35 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00 €</b>
<b>Summe:</b>	<b>11.699.911,93 €</b>

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 ist gemäß § 96 Abs. GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde am 17.06.2022 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2020 einschließlich der Unterlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS), St.-Johann-Straße 18, Zimmer 318, 57074 Siegen, während der Dienststunden aus.

**Bekanntmachung**

Der vorstehende Jahresabschluss des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) zum 31.12.2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Theo Melcher  
Verbandsvorsteher

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.06.2022 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2020 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Theo Melcher  
Verbandsvorsteher

(624)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 695

**790. Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Personennahverkehr  
Westfalen-Süd**

Zweckverband Siegen, 29.11.2022  
Personennahverkehr  
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Dienstag, 13.12.2022 um 16.00 Uhr  
im Kreishaus des Kreises Olpe  
Großer Sitzungssaal  
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**

mit folgender Tagesordnung statt:

**I. Öffentlicher Teil**

1. Bericht der Geschäftsstelle
2. Bericht des NWL
3. Nachfolgebesetzung ZWS-Vertreter für die NWL-Verbandsversammlung
4. Marketingprogramm 2023
5. Jahresplanung 2023
6. Haushalt 2023
7. VGWS; Tarifmaßnahme 01.08.2023
8. NWL-Vorlage „Jahresabschluss 2021 NWL“
9. NWL-Vorlage „Jahresabschluss 2021 EBINFA“
10. NWL-Vorlage „Haushalt 2023 NWL“
11. NWL-Vorlage „Wirtschaftsplan 2023 EBINFA“
12. NWL-Vorlage „Fahrplan 2024: Eckpunkte für den notwendigen Kürzungsfahrplan“
13. NWL-Vorlage „Übersicht über die baubedingten Sperrungen 2023“
14. Anfragen und Mitteilungen

**II. Nicht öffentlicher Teil**

15. Personalangelegenheiten
16. NWL-Vorlage „Wirtschaftsplan WT-GmbH“
17. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(170)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 697

**791. Bekanntmachung i.S.d. § 32  
Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW:  
Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur  
geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl**

Die Regionaldirektorin Essen, 01.12.2022  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Die Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) und Nowega GmbH planen gemeinsam den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl im Kreis Recklinghausen. Der Startpunkt liegt nördlich angrenzend an die bestehende „Station Dorsten“ der OGE-Leitung Nr. 013/000/000 und der Zielpunkt befindet sich nördlich des Chemieparks Marl.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 11.11.2022 abgeschlossen:

**Raumordnerische Beurteilung**

**1.1 Ergebnis**

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern **raumverträglich** ist und
- das Vorhaben innerhalb dieses Korridors den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

**1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens**

Das Raumordnungsverfahren ist ein selbständiges Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren. Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie ist eine gutachterliche Äußerung und hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden (vgl. § 15 Abs. 7 ROG).

**1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung**

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnitts begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

**1.4 Kostenfestsetzung**

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Hinweis zur Niederlegung**

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit ihrer Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

- **Regionalverband Ruhr**, Bibliothek, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen
- **Kreis Recklinghausen**, Kreishaus, Raum 2.4.14, 2. Etage, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
- **Stadt Dorsten**, Stadtverwaltung, Planungs- und Umweltamt, Raum 204, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten
- **Stadt Marl**, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Raum 2.018, EG, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl

- **Stadt Haltern am See**, Stadtverwaltung, FB61 Planen und Wirtschaftsförderung, Raum 1.19, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

Sie kann auch im Internet unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren/> eingesehen werden.

gez. Michael Bongartz

(359)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 697

**792. Die vorstehende, von der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Mobilität Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am  
29.09.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssat-  
zung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit  
öffentlich bekannt gemacht.**

Zweckverband Mobilität Unna, 28.11.2022  
Ruhr-Lippe (ZRL)  
Der Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Beschluss der Bandsversammlung vom 29.09.2022 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Dr. Klaus Drathen  
Verbandsvorsteher

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 29.09.2022 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 08.12.2021 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>im Ergebnisplan mit</b>				
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.148.855	4.500.000	0	9.648.855
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.146.255	4.500.000	0	9.646.255
Jahresergebnis	0	0	0	0
<b>im Finanzplan mit</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4.887.655	4.500.000	0	9.387.655
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.886.855	4.500.000	0	9.386.855
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.000	0	0	6.000

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Planung einzelner Investitionsmaßnahmen erfolgt oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

## § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

## § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Die innerhalb des Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden. Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Unna, 09.11.2022	Unna, 09.11.2022
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Dr. Klaus Drathen	Peter Jungemann
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer
(869)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 698

### 793. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE61 4305 0001 0307 4948 15 und DE42 4305 0001 0308 4832 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE61 4305 0001 0307 4948 15 und DE42 4305 0001 0308 4832 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 03. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

K 89/22

Bochum, 24. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 700

### 794. **Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE35 4305 0001 0314 1486 10 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE35 4305 0001 0314 1486 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10. 3. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 90/22

Bochum, 24. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 700

### 795. **Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 911 945 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 25. 2. 2023, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 25. 11. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 700

### 796. **Beschluss der Sparkasse SoestWerl**

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 351 003 983, 451 401 582, 451 402 333, 451 402 549 und 451 407 001 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 28. 11. 2022

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 700

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Kunstkreis Wattenscheid e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 1795, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Dr. Tobias Schmitz, Münstereifeler Str. 71, 53879 Euskirchen

(35)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Trägerverein DPSG Stamm Hohenlimburg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3013, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ricarda Krippels, Freiheitsstraße 4, 58119 Hagen,  
Georg Schaub, Grummertstraße 8, 58089 Hagen,  
DPGS Stamm Hohenlimburg, Postfach 5290, 58102 Hagen  
[traegerverein@dpsg-hohenlimburg.de](mailto:traegerverein@dpsg-hohenlimburg.de).

(50)





## Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. [brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge](http://brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>